

ams-OSRAM AG
Premstätten, FN 34109 k

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
14. Juni 2024**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Ergebnisverwendungsbeschlusses und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2023**

Das im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzergebnis beträgt EUR 0,00, daher kann ein gesonderter Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns entfallen.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.“

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.“

4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat vor Erstattung des Beschlussvorschlags eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorgelegt. Darüber hinaus wurde über die Einbeziehung in ein Qualitätssicherungssystem schriftlich berichtet. Der Abschlussprüfer hat dargelegt, dass keine gesetzlichen Ausschließungsgründe und keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, vorliegen. Ein entsprechendes Schreiben des Abschlussprüfers vom 17. April 2024 liegt der Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, wird zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt.“

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und

ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der ams-OSRAM AG haben am 25. April 2024 den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen. Dieser Vergütungsbericht ist in deutscher und englischer Sprache auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der ams-OSRAM AG unter ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Vergütungsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird beschlossen.“

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der ams-OSRAM AG besteht derzeit aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) und vier vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern (Arbeitnehmervertreter). Die ams-OSRAM AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen, das heißt dem Aufsichtsrat müssen jeweils mindestens vier Frauen und vier Männer angehören. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von den Kapitalvertretern noch von den Arbeitnehmervertretern erhoben, sodass es zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt. Die acht Kapitalvertreter im Aufsichtsrat setzen sich aus vier Männern und vier Frauen zusammen. Die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter sind derzeit eine Frau und drei Männer. Dem Aufsichtsrat gehören daher derzeit insgesamt sieben Männer und fünf Frauen an. Dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird somit entsprochen.

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Frau Dr. Margarete Haase und Frau Mag. Brigitte Ederer. Der Aufsichtsrat schlägt vor, diese beiden frei werdenden Mandate wieder zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat auch nach der kommenden Hauptversammlung aus acht Kapitalvertretern zusammensetzen soll.

Gestützt auf die Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat vor, Frau Dr. Margarete Haase, Geburtsjahr 1953, und Frau Mag. Brigitte Ederer, Geburtsjahr 1956, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2024 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar jeweils für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags gemäß der im Jahr 2023 beschlossenen „Grundsätze zur Zusammensetzung und Diversität des Aufsichtsrats“ sowie im Sinne von § 87 Abs 2a AktG darauf geachtet, dass die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die

Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden: Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die vorgeschlagene Person müssen spätestens am 7. Juni 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 5. Juni 2024 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die Einberufung der Hauptversammlung (*Punkt V.5*) verwiesen wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *„Frau Dr. Margarete Haase, Geburtsjahr 1953, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2024 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.*
2. *„Frau Mag. Brigitte Ederer, Geburtsjahr 1956, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2024 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.“*
7. **Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Share Split) im Verhältnis 10 : 1 (zehn Aktien zu einer Aktie), sodass jeweils 10 (zehn) bestehende Stückaktien der Gesellschaft zu 1 (einer) Stückaktie zusammengelegt werden**

Die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt betrifft die Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Share Split). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Beschlussvorschläge beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 998.443.942,00 und ist unterteilt in 998.443.942 auf den Inhaber lautende

Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Es soll eine Aktienzusammenlegung (Reverse Share Split) im Verhältnis 10 : 1 beschlossen werden, um die Attraktivität der Aktie für bestimmte Anlegerkreise zu erhöhen. Dadurch werden jeweils 10 bestehende Stückaktien der Gesellschaft zu einer Stückaktie zusammengelegt. Als Vorschrift zu dieser Neueinteilung wird der Vorstand – auf Basis der von der Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 erteilten Ermächtigung – mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, zwei Stück eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen und somit das Grundkapital der Gesellschaft geringfügig um EUR 2,00 auf EUR 998.443.940,00 herabzusetzen, um eine glatt durch den Faktor 10 teilbare Zahl an ausgegebenen Stückaktien herzustellen. Mit der Aktienzusammenlegung im Verhältnis 10 : 1 wird sodann das Grundkapital der Gesellschaft iHv EUR 998.443.940,00 in 99.844.394 auf Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 10,00 eingeteilt.

Der Beschlussvorschlag bezieht sich auf die Anzahl der Stückaktien nach der voranstehend angeführten Aktieneinziehung. Wenn diese Aktieneinziehung zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch nicht wirksam geworden ist oder sich die Anzahl der ausgegebenen Aktien bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung sonst ändert, wird der Beschlussvorschlag an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Aktienzahl angepasst.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Es wird beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Share Split) im Verhältnis 10 : 1 (zehn Aktien zu einer Aktie) neu einzuteilen, sodass jeweils 10 (zehn) bestehende Stückaktien der Gesellschaft zu 1 (einer) Stückaktie zusammengelegt werden. Die Anzahl der derzeit ausgegebenen Stückaktien verringert sich dadurch von 998.443.940 Stück auf 99.844.394 Stück. Das Grundkapital bleibt durch die Aktienzusammenlegung unverändert. Der Vorstand wird ermächtigt, die Aktienzusammenlegung durchzuführen und weitere Details zum Zusammenlegungsverfahren festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Aktienzusammenlegung ergeben, zu beschließen.“

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, die den Bezug auf und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, auszugeben, samt Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente, unter Widerruf der bestehenden Ermächtigung vom 23. Juni 2023

In der Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 wurde der Vorstand von den Aktionären zur Ausgabe neuer Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG ermächtigt, die mit Umtausch- und/oder Bezugsrecht bis zu 10% des damaligen Grundkapitals der Gesellschaft versehen werden konnte. Im Zuge der im Jahr 2023 erfolgreich abgeschlossenen Refinanzierung der ams OSRAM Gruppe wurde auch das Grundkapital der Gesellschaft signifikant erhöht, sodass das Bedingte Kapital 2023 nunmehr lediglich rund 2,75% des Grundkapitals darstellt. Im Einklang mit der umsichtigen Finanzpolitik des Konzerns soll daher nun die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG sowie das Bedingte Kapital 2023 widerrufen und eine neue Ermächtigung sowie ein neues Bedingtes Kapital 2024, das künftig wiederum 10% des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft entsprechen soll, beschlossen und somit auch die Möglichkeit geschaffen werden, gegebenenfalls einen Teil der beiden auf Basis der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 9. Juni 2017 sowie vom 3. Juni 2020 begebenen und noch ausstehenden Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft, mit Restlaufzeiten bis März 2025 bzw. bis November 2027, durch die Ausgabe von neuen Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, tilgen zu können.

Hinsichtlich des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und der Finanzierungskosten, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch eine zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG die Kapitalaufbringung optimiert und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Aufsichtsrat erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potenziellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- 1. „Die Hauptversammlung widerruft die in der letzten ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 22. Juni 2028 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auszugeben.*
- 2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 13. Juni 2029 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 750.000.000,00, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 99.844.394 Stück (9.984.439 Stück nach Wirksamkeit der Aktienzusammenlegung nach TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024) Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.*

3. *Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand bedingtes Kapital, insbesondere das gemäß TOP 9 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 neu zu schaffende Bedingte Kapital 2024, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.*
4. *Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Nachrangigkeit, Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten (Wandlungsrechte und/oder -pflichten), Wandlungspreis, Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden: (i) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen; (ii) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit; (iii) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen; (iv) das Recht der Gesellschaft, Finanzinstrumente vorzeitig zu kündigen und den Gläubigern den Ausgabepreis der Finanzinstrumente und auch eine Abgeltung für die vorzeitige Beendigung zu leisten; (v) das Recht der Gläubiger, die Finanzinstrumente vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Finanzinstrumente und allenfalls auch eine Abgeltung bei vorzeitiger Kündigung zu erhalten; oder (vi) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, den Gläubigern ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Der Ausgabebetrag der Finanzinstrumente ist nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.*

5. *Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs 4 AktG ist ausgeschlossen.“*

9. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten, unter Widerruf der bestehenden bedingten Erhöhung des Grundkapitals vom 23. Juni 2023 [Bedingtes Kapital 2024 für Finanzinstrumente]

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird im Wesentlichen auf die Ausführungen über die Beschlussfassung zur Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG (Tagesordnungspunkt 8) verwiesen.

Die in der Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2023) stellt nunmehr lediglich rund 2,75% des aktuellen Grundkapitals dar und soll aus diesem Grund widerrufen und eine neue bedingte Kapitalerhöhung beschlossen werden. Die vorgeschlagene neue bedingte Kapitalerhöhung beträgt ausgehend von der aktuellen von der Gesellschaft ausgegebenen Anzahl an Aktien rund 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals. Der Nennbetrag des bedingten Kapitals der Gesellschaft übersteigt somit gesamt nicht die Hälfte des aktuellen Grundkapitals der am-OSRAM AG. Der Ausgabebetrag der Aktien ermittelt sich nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft (*Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags*).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

1. *„Die Hauptversammlung widerruft die in der letzten ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 27.428.928,00 durch Ausgabe von bis zu 27.428.928 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG.“*
2. *„Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 99.844.394,00 durch Ausgabe von bis zu 99.844.394 Stück (9.984.439 Stück nach Wirksamkeit der Aktienzusammenlegung nach TOP 7*

der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024) auf Inhaber lautende neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (EUR 10,00 je Aktie nach Wirksamkeit der Aktienzusammenlegung nach TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024) zur Ausgabe

- a. an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses zu TOP 8 vom 14. Juni 2024 und unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen; oder*
- b. an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses zu TOP 8 vom 3. Juni 2020 und unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben wurden (EUR 760.000.000 Wandelschuldverschreibung 20/27), soweit die Gläubiger dieses Finanzinstruments von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und soweit das Bedingte Kapital 2024 nicht zur Sicherung oder Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft für von der Gesellschaft bereits auf Basis der in TOP 8 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 beschlossenen Ermächtigung begebene neue Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG erforderlich ist.*

Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags). Neu ausgegebene Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

- 3. „Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 25 „Veröffentlichungen“

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor die Satzung in § 25 „Veröffentlichungen“ zu ändern und hierzu die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. „Die Satzung wird in § 25 „Veröffentlichungen“ geändert, welcher lautet wie folgt:

„§ 25

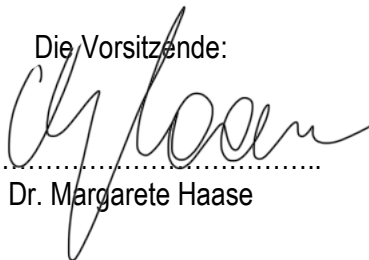
Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

2. „Die Satzung wird im Zuge der Änderung des § 25 in § 18 Abs 5 redaktionell geändert und ein Verweis auf § 25 richtiggestellt.“

Premstätten, am 13.5.2024

Die Vorsitzende:



Dr. Margarete Haase